

# Musterstatuten für Schafzuchtgenossenschaften

## Statuten der Schafzuchtgenossenschaft

---

### I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Schafzuchtgenossenschaft ..... (hiernach: Genossenschaft) besteht mit Sitz in ..... eine Genossenschaft nach Art. 828ff OR<sup>1</sup>.
- Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Förderung der im Herdebuch des Schweizerischen Schafzuchtverbandes SSZV geführten Schafrassen sowie die Förderung einer gesunden und wirtschaftlichen Schafzucht und -haltung.
- Art. 3 Das Einzugsgebiet der Genossenschaft umfasst die Gemeinden  
.....
- Art. 4 Die Genossenschaft schliesst sich dem ..... (kantonaler Schafzuchtverband) und dem SSZV an.

### II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglied kann jeder im Einzugsgebiet der Genossenschaft wohnende Schafzüchter<sup>2</sup> werden. Züchter, die der Genossenschaft beitreten wollen, haben dem Präsidenten ein schriftliches Gesuch einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Art. 6 Jedes Mitglied hat einen Eintrittsbeitrag sowie regelmässige Jahresbeiträge zu entrichten.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Aufgabe der Schafhaltung, Wegzug aus dem Einzugsgebiet, Tod oder Ausschluss.
- Art. 8 Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Präsidenten wenigstens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- Art. 9 Wer den Statuten oder dem Interesse der Genossenschaft zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an der Mitgliederversammlung zu.  
  
Ausscheidende Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.
- Art. 10 Die vom SSZV erlassenen Statutenbestimmungen, Reglemente und Weisungen gelten unmittelbar auch für die Mitglieder der Genossenschaft.
- Art. 11 Die Mitglieder haben ihren Aufgaben als Züchter gemäss den Reglementen und Weisungen des SSZV nachzukommen. Bei Widerhandlungen können die im Herdebuch-Reglement des SSZV vorgesehenen Massnahmen umgesetzt werden. Das fehlbare Mitglied hat darüber hinaus sämtliche durch die Widerhandlung entstandenen Kosten zu tragen.
- Art. 12 Das Abonnement der Fachzeitschrift „Forum Kleinwiederkäuer“, ist für alle Mitglieder obligatorisch.

### III. Organisation

- Art. 13 Organe der Genossenschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

#### a) Mitgliederversammlung

- Art. 14 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Genossenschaft. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn wenigstens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder, bei einem Mitgliederbestand von weniger als 30 Mitgliedern wenigstens 3 Mitglieder, die Einberufung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Die Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens 15 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Sachgeschäften und bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

---

<sup>1</sup> Hier können auch Verweise auf kantonales Recht angebracht werden. Die Genossenschaft muss grundsätzlich im Handelsregister eingetragen werden, ausser beim Bestehen von abweichenden kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Weibliche Personen sind mitgemeint.

Art. 15 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Der Aktuar führt das Protokoll.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig und erledigt namentlich folgende Geschäfte:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Zuchtbuchführers, der Leistungskontrolleure und des Rechnungsrevisors
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Bestimmung der Eintrittsgelder und des Jahresbeitrages
- Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss
- Statutenänderungen und Liquidation der Genossenschaft
- Aufstellen von Reglementen und Verordnungen
- Vollmachterteilung an den Vorstand für den Abschluss von Verträgen, welche einmalige Ausgaben von insgesamt mehr als ..... Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als ..... Franken verursachen
- Entschädigung der Funktionäre.

#### **b) Vorstand**

Art. 16 Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt und besteht aus 6 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Zuchtbuchführer
- Beisitzer.

Art. 17 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber und leitet sie gemäss Gesetz, den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er behandelt und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand kann in seine Kompetenz fallende Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zum Entscheid unterbreiten.

Art. 18 Der Abschluss von Verträgen bedarf der vorgängigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Zur Erfüllung statutarisch festgelegter Aufgaben sowie zur Führung der Verwaltung kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Verträge abschliessen, sofern insgesamt einmalige Ausgaben von höchstens ..... Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens ..... Franken verursacht werden und der Kostenvoranschlag eingehalten wird.

Art. 19 Der Zuchtbuchführer ist verpflichtet, seine Aufgaben gemäss den Reglementen und Weisungen des SSZV auszuführen.

Bei Widerhandlungen können die vom Herdebuch-Reglement des SSZV vorgesehenen Sanktionen verhängt werden. Der fehlbare Zuchtbuchführer hat darüber hinaus sämtliche durch die Widerhandlung entstandenen Kosten zu tragen.

#### **c) Rechnungsrevisoren**

Art. 20 Die eingeschränkte Revision hat durch eine zugelassene Revisionsstelle zu erfolgen (Art. 906 / Art. 727 ff OR). Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

### **IV. Finanz- und Rechnungswesen**

Art. 21 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis am 31. Dezember. Spätestens bis Ende Januar hat der Kassier der Revisionsstelle die Rechnung vorzulegen.

Art. 22 Die Geldmittel werden beschafft durch:

- Eintritts- und Jahresbeiträge der Mitglieder
- Einnahmen aus Prämien und Gebühren
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Andere Zuwendungen.

### **V. Zeichnungsberechtigung und Haftung**

Art. 23 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier. Der Kassier ist berechtigt, für die Entgegennahme von Zahlungen durch Einzelunterschrift für die Genossenschaft zu quittieren.

Art. 24 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

**VI. Verschiedene Bestimmungen**

- Art. 25 Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Publikation in der Zeitschrift „FORUM Kleinwiederkäuer“.
- Art. 26 Die Auflösung der Genossenschaft kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 27 Wird die Genossenschaft aufgelöst, so geht das vorhandene Vermögen anteilmässig an die Schafzuchtgenossenschaften oder -vereine über, in welche die Mitglieder unmittelbar nach der Auflösung übertreten. Treten keine Mitglieder unmittelbar nach der Auflösung in eine andere Schafzuchtgenossenschaft oder einen anderen Schafzuchtverein über, so ist das Vermögen dem ..... (kantonaler Schafzuchtverband) abzugeben oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**VII. Schlussbestimmung**

- Art. 28 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom ..... genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort ..... Datum .....

Der Präsident

Der Vizepräsident

.....